11

a

b

1

6

0

95121

000

werde. Uber welches alles noch etwas absonderliches ist / womit deutlicher herfür zu brechen / die Zeit noch nicht leidet / es aber gleichwohl die Oesterreichische Glori auf die Spike der Vollkommenheit zu erheben/genugsam senn / in einig Dingen in der Welt unvermuthete Enderungen verursachen / auch Anlaß geben würde / gewiß keine auswärtige Nation um ihre Indianissche Königreich oder Gewerd zu beneis den.

## XXXII.

## Aufrichtung der Kayserlichen Commercien, Stellen.

Seichwie aber dieses grosse Anschläge seynd: also erforden sie nicht weniger grosse Resolution, Anstalt und Condu te. Alse Staat / Königreiche und Republiquen der Welt seynd ursprünglich um zweyerlen Absehen willen gestifftet; nehmlich / um sicher/ und um bequemlich zu leben. Zu Behuf der Sicherheit ist zwar von innen die Handhabung der Justig / gegen aussen das as

er

ht

ers

er

111

ns

n/

ne

112

eis

(å

ht

alt

gs

nd

en

r/

uf

nie

en

as

das Kriegs : Recht. Beyde feynd ges meinlich mit ihren Stellen oder Rats: Collegiis versorgt / dergleichen auch den nervum rerum gerendarum aus der Unterthanen Beutel zu erhe ben/ die Kammern angeordnet. Dies sen aber zu Erbauung / bendes der Gi cherheit und der Bequemlichkeit des Le bens/in die Beutel der Lands-Inwohr ner wiederum zu verschaffen / das wird an viel Orten als ein blosses Parcigon gehandelt / und durch einen groffen Fritzum so obenhin / wie ein Appendix der Kammer gehalten / da es doch eigentlich davon zu reden / der Grund felbst der Kammer ift/ und diese als des Landes Particular-Oeconomie, ohne jene/als des Lands allgemeine Occonomie keines wegs in die Harre bestes hen kan. So ist auch aus obigem klars daß die Extension dieser letten / unvers gleichlich weiter/als jener ihre. Wor aus sich dann von selbst ergiebt / daß/ wofern nechst dem hohen Staats: Rath / als der Seele des Politischen Leiberund nechst dem Justicien-Raths Dem

m

re

A

fi

111

hile

Di

n

र्व

n

ti

le

n

1

r

fe ru

b

I

r

bem wegen der Wurde der heiligen Ge rechtigkeit billich das nechste Ort in der Vorsorg eines Lands Fürsten zu las sen / einig andere Angelegenheit des Staats besondere Collegia und Rath stuben erheische / es sicherlich die jenige sen / deren ben und zum wenigsten ger pflogen wird; nehmlich unser offtber allgemeine Lands : Oecono-Es fallen unzehliche Dingeben dieser für / so mit einig andern / auch mit Cameralien keine Gemeinschafft haven / dannenher ein absonderliches Tractament/ und zu ihrer Versorgung absonderliche Wissenschafft und Perso nen erfordern. Es sey nun daß / wie sonsten das sicherste ware / der Ursachen einige von den Kammern gänklich abs gesondert/unter sich aber miteinander correspondirende Collegia ben Hof und durch alle Erblander beliebet, ober Nathsamer gehalten würde/es endlich unter eines Kammer : Præsidentens ob er Drection zulassen (welcher aber für keines seiner bender Collegien ger gen das ander prævenirt sevn solle) so wur!

(Tie

Der

las

des

ith:

tiae

ger

tbes

no-

ben

uch

afft

hes

ına

rfor

wie

en

abi

der

oof

der

ich

ens

ber

ger

) fo

urs

würden ein als andernwegs eigene Directores, Rath / Secretarii, Registraturen und alle andere behörige Officia auch eigene Relations- Tage! und Beschaids : Erhohlungen ben der hochsten Majeståt nicht zu entrahten Es wurde auch die Importants der Sachen/wann sie ja von jemanden nach Gebühr beherkigt zu werden / das Glück haben solte / zeigen / daß die ers fahrenste / ansehnlichste / und eiferigste Manner eines Staats dahin zu verords nen / und mit aller erforderlichen Autorität zu bekleiden. Welches dann als lermeist ben einem ersten Anfang eine so flare/unumgängliche Nothdurfft senn will/als weiters davon zu reden / weis len es für sich felbst am Tag liegt / eine Unnoth ist; wie ich dann auch unbes rühret lasse / ob solchem Collegio von seinem Principal - Objecto, wie meh rer Orten gebräuchlich ist / der nahm von Commercien zu lassen/ oder weis len diefer ben uns fast in eine Ringerung fommen/mit einem andern/um mehe rer Autorität willen zu belegen ware. Nuch

Much ware rathfam / diesem Collegio in Fallen so in die Execution des New bots oder andere Verordnungen der Lands-Oeconomie lauffen / auch son ften in Kauffmanns Fallen / die Jurisdiction cum derogatione anderer Instanzen / (von welchen jedoch einige Personen möchtenzugeordnet werden) benzulegen / und remotis legum so-Iennitatibus darinnen zu sprechen. Für allem aber ist erforderlich / daß die hochste Ober : Häupter selbst Lieb und Lusten zu dem Werck schöpffen / Gorg und Sinn / Herken und Augen mit darauf schlagen; sonsten ist wenig dar obzuhoffen soder wird alles mit zehen facher Mühe und Schwerigkeit herges hens

## XXXIII.

Die Kayserliche Erbländer übertressen in der Mas ih, rer Independents wann sie wollen alle andere Staat von Europa. Beschluß.